



Gesundheitliche Betreuung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendlicher (§ 2 Abs. 2 JArbSchG)

Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Die ärztlichen Untersuchungen stellen **keine Berufstauglichkeitsuntersuchungen** dar. Sie dienen dazu, die durch den Beruf auf Jugendliche eventuell zukommenden Gesundheitsgefahren zu erkennen und sie vor möglichen gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Die ärztlichen Untersuchungen sollen sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen beziehen.

Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

Eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- sie/er innerhalb der letzten **vierzehn Monate** von einer Ärztin/einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
- der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Dies gilt **nicht** für eine nur **geringfügige** oder eine **nicht länger als zwei Monate** dauernde **Beschäftigung mit leichten Arbeiten**, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendliche/den Jugendlichen zu befürchten sind. Es gilt die freie Arztwahl.

Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber vorliegen. Die erste Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten 3 Monate des ersten Beschäftigungsjahres erfolgen.

Weitere Untersuchungen (§§ 34, 35 und 38)

Darüber hinaus können sich Jugendliche jeweils ein Jahr nach der letzten Nachuntersuchung erneut nachuntersuchen lassen. Die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt ist berechtigt, auch zwischenzeitlich – soweit es aufgrund des Gesundheitszustandes der/des Jugendlichen geboten erscheint – außerordentliche Nachuntersuchungen oder Ergänzungsuntersuchungen durch eine andere Ärztin/einen anderen Arzt anzurufen. Jugendliche, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen sich der ersten Nachuntersuchung nicht zu unterziehen.

Wichtige Hinweise für eine erfolgreiche Untersuchung

Im Interesse einer möglichst erfolgreichen Untersuchung wird empfohlen, dass ein Elternteil oder ein anderer Personensorgeberechtigter die Jugendliche/den Jugendlichen bei der ersten Untersuchung begleitet, damit der Ärztin/dem Arzt die Krankengeschichte der/des Jugendlichen richtig und vollständig dargestellt werden kann. Zusätzlich sollten die beigefügten Erhebungsbögen ausgefüllt zur Erst- bzw. Nachuntersuchung mitgebracht werden. Die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt hat die Personensorgeberechtigten über das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten. Die Personensorgeberechtigten werden gebeten, die ärztliche Untersuchung möglichst rechtzeitig zu veranlassen.

Bescheinigungen für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Nach der Erstuntersuchung erhält die/der Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung, die der/dem zukünftigen Arbeitgeberin/Arbeitgeber vorgelegt werden muss. Im Fall der Nachuntersuchung übersendet die Ärztin oder der Arzt diese Bescheinigung unmittelbar an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber. Im Bewerbungsverfahren kann die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung, die für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bestimmt ist, als Kopie beigefügt werden. Die für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bestimmten Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen gehören – wie z. B. auch Lohnsteuer- und Sozialversicherungsnachweise – zu den persönlichen Unterlagen. Wechselt ein Jugendlicher/eine Jugendliche den Betrieb, sind die ärztlichen Bescheinigungen der/dem neuen Arbeitgeberin/Arbeitgeber vorzulegen.

Kosten/Abrechnungsstelle

Die Untersuchungsberechtigungsscheine werden nicht über die Krankenkassen abgerechnet. Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG trägt die Freie Hansestadt Bremen.

Untersuchungsberechtigungsscheine (UBS)

Die Untersuchungsberechtigungsscheine für die Erst- und die erste Nachuntersuchung sind zur Aushändigung an die Ärztin/den Arzt (freie Arztwahl), bestimmt. Der Untersuchungsberechtigungsschein I (Erstuntersuchung) gilt für die Untersuchung vor der Beschäftigung/Berufsausbildung. Der Untersuchungsberechtigungsschein II (erste Nachuntersuchung) ist erst bei der ersten Nachuntersuchung der Ärztin/dem Arzt vorzulegen und ist gut zu verwahren. Untersuchungsberechtigungsscheine für Untersuchungen auf Veranlassung der Ärztin/des Arztes werden durch den Untersuchenden ausgestellt.

Untersuchungsberechtigungsscheine für weitere Nachuntersuchungen geben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter aus. Untersuchungsberechtigungsscheine werden grundsätzlich nur den Jugendlichen bzw. ihren Personensorgeberechtigten ausgehändigt. Ein Postversand ist leider nicht möglich.

Ersatzuntersuchungsberechtigungsschein

Wenn ein Untersuchungsberechtigungsschein verloren geht, so ist dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Das zuständige Gesundheitsamt stellt in einem solchen Fall einen Ersatzuntersuchungsberechtigungsschein aus.

Erhebungsbögen für die Erst- und Nachuntersuchung

Die Erhebungsbögen sind Fragebögen und dienen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchung. Die Erhebungsbögen sind online auf der Homepage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (auf der *Startseite* im unteren Bereich über den Button „*Untersuchungen nach dem JArbSchG*“ oder über *Service > Leistungen und Formulare*) abrufbar. Der jeweilige Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt, von diesem und der Jugendliche/dem Jugendlichen unterschrieben, der Ärztin/dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Ausgabe Untersuchungsberechtigungsscheine	
Gesundheitsamt Bremen Geschäftsstelle Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Ansgarhaus Zi.: 1.101 Horner Str. 60-70, 28203 Bremen www.gesundheitsamt.bremen.de	Gesundheitsamt Bremerhaven Zimmer 2, EG Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven http://www.bremerhaven.de/buergerservice/aemter-einrichtungen/stadtverwaltung/gesundheitsamt/
Zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Parkstraße 58/60, 28209 Bremen Tel.: +49 421 361 62 60 E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de www.gewerbeaufsicht.bremen.de	Dr. Angela Krönauer-Ratai Tel.: +49 471 590 -2422 sowie -2638, -2286, -2272, -2282 E-Mail: angela.kroenauer-ratai@magistrat.bremerhaven.de

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

der Freien Hansestadt Bremen

Stand: Februar 2025